

Auszug aus der Verordnung über die Stundentafeln für die Primarstufe

vom 20. Dezember 2006 (ABl.1/2007, S. 2)
Gült. Verz. Nr. 7202

Auf Grund des § 8a Abs. 2, des § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 442), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2006 (GVBl. I S. 386), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Beteiligung des Landeselternbeirats nach § 118 und des Landesschülerrates nach § 124 Abs. 4 dieses Gesetzes verordnet:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1

Unterrichtsorganisation

- (1) Der Unterricht findet in der Regel an fünf Tagen in der Woche statt. Die Samstage sind grundsätzlich unterrichtsfrei. Schulen können gemäß § 9 Abs. 4 in Verbindung mit § 129 Nr. 9 des Hessischen Schulgesetzes mit Zustimmung des Schulträgers auch an Samstagen regelmäßig Unterricht erteilen.
- (2) Die Dauer der Unterrichtsstunden beträgt in der Regel 45 Minuten. Im Rahmen eines pädagogischen Konzeptes kann eine Schule davon Abweichungen beschließen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Gesamtunterrichtszeit den Vorgaben der Stundentafeln entspricht.
- (3) Die Gesamtdauer der Pausen am Vormittag soll in der Regel nicht weniger als 45 Minuten betragen. Bei Nachmittagsunterricht ist eine angemessene Mittagspause zu gewähren. Sie darf die Dauer von 30 Minuten nicht unterschreiten. Näheres regelt die Gesamtkonferenz.
- (4) In der Regel soll für die Schülerinnen und Schüler mindestens ein Nachmittag unterrichtsfrei sein. In den Jahrgangsstufen, in denen sich Schülerinnen und Schüler befinden, die an einem kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf die Erstkommunion, die Firmung oder die Konfirmation oder am Unterricht einer anderen Glaubensgemeinschaft teilnehmen, wird der Nachmittag im Benehmen mit den zuständigen kirchlichen Behörden oder mit den Vertretungen der Glaubensgemeinschaften festgelegt.

§ 2

Stundenplangestaltung

- (1) Zur flexiblen Unterrichtsgestaltung kann nach Anhörung des Schulelternbeirates von den Vorgaben der Wochenstundentafeln in Bezug auf die Fächeranteile abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Richtwerte der Jahresstundentafeln eingehalten werden. Die Jahresstundentafeln geben den für das Schuljahr einzuhaltenen Mindestrahmen an; die Gesamtstundenanzahl pro Jahrgang darf in der Summe nicht gekürzt werden.

Ist ein Ausgleich nicht innerhalb desselben Jahres möglich, so ist er spätestens im folgenden Schuljahr herzustellen. Unterricht in anderen Formen wie Projektunterricht, Wochenplanarbeit, selbstständiges Lernen, Betriebspraktika und Exkursionen wird auf die Jahresstundentafeln entsprechend angerechnet. Die Schule dokumentiert die Abweichungen von der Stundentafeln und den Ausgleich. Über alle Entscheidungen sind die Eltern zu informieren.

- (2) Die Klassenlehrerstunde wird der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zusätzlich zu den Stunden für den Fachunterricht im Rahmen ihrer oder seiner wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung zugewiesen. Sie ist für die Erledigung der Aufgaben der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers, und nur ausnahmsweise auch für den Fachunterricht zu verwenden.
- (3) Die für den Wahlpflichtunterricht vorgesehenen Wochenstunden sind für die zweite oder dritte Fremdsprache, die Hinführung zur Arbeitswelt, die Informatik und für die Verstärkung oder Ergänzung des Pflichtunterrichts zu verwenden. Die Entscheidung für ein Fremdsprachenangebot bindet jeweils für zwei Jahre. Andere Angebote können auch für die Dauer eines Jahres eingerichtet werden. Die Schule kann bei ihrem Wahlpflichtangebot ihre besonderen pädagogischen Bedingungen berücksichtigen. Das gilt auch für die Organisation des Wahlpflichtunterrichts in Formen des klassen-, jahrgangs- oder schulformübergreifenden Unterrichts.
- (4) Neben dem Pflicht- und Wahlpflichtunterricht sollen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Wahlangebote und freiwillige Unterrichtsveranstaltungen zur Vertiefung und Erweiterung des Bildungsauftrages der Schule eingerichtet werden. Diese Angebote können sich auf Fächer des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts beziehen, können aber auch sozialpädagogische Ziele verfolgen. Den besonderen Erfordernissen jahrgangsübergreifend, schul-zweigübergreifend oder schulformübergreifend organisierter Arbeitsgemeinschaften ist bei der Stundenplangestaltung Rechnung zu tragen.

§ 3

Unterricht in Herkunftssprachen

Unterricht in der Herkunftssprache gemäß Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Ersten Gesetzes zur Qualitätssicherung in hessischen Schulen vom 30. Juni 1999 (GVBl. I S. 354) wird nach folgenden Regelungen erteilt:

1. In den Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen und der Grundstufe der Schule für Lernhilfe umfasst der Unterricht in der Herkunftssprache als Wahlunterricht eine bis zwei Wochenstunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule und der Grundstufe der Schule für Lernhilfe zwei bis drei Wochenstunden.

ZWEITER TEIL

Grundschule

§ 6

Stundentafeln für die Grundschule

(1) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Stundentafel:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl				Summen
	1	2	3	4	
Religion	2	2	2	2	8
Deutsch	6	6	5	5	22
Sachunterricht	2	2	4	4	12
Mathematik	5	5	5	5	20
Kunst, Werken / Textiles Gestalten / Musik	3	3	4	4	14
Sport	3	3	3	3	12
Einführung in eine Fremdsprache			2	2	4
Schülerstunden	21	21	25	25	92
Zusätzliche Stunden nach § 7 Abs. 3	2	2	2	2	8

(2) Für den Unterricht in der Grundschule gilt folgende Jahresstundentafel:

Unterrichtsfächer / Lernbereiche	Jahrgangsstufen/ Stundenzahl				Summen
	1	2	3	4	
Religion	72	72	72	72	288
Deutsch	216	216	180	180	792
Sachunterricht	72	72	144	144	432
Mathematik	180	180	180	180	720
Kunst, Werken	108	108	144	144	504
Sport	108	108	108	108	432
Einführung in eine Fremdsprache			72	72	144
Schülerstunden	756	756	900	900	3.312
Zusätzliche Stunden nach § 7 Abs. 3	72	72	72	72	288

§ 7

Umsetzung der Stundentafeln für die Grundschule

- (1) Die Angaben der Wochenstundenanteile für das erste und zweite Schuljahr legen einen zeitlichen Rahmen fest. Die Schule gestaltet unter Beachtung des Lehrplans sowie der Aufnahmefähigkeit und Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler die zeitliche Dauer und den Wechsel der Fächer. Die Dauer der Pausen darf die in § 1 Abs. 3 genannte Zeit überschreiten.
- (2) Auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die zur Verfügung stehenden Wochentage ist zu achten.

- (3) Die einer Schule über den Pflichtunterricht hinaus zur Verfügung stehenden zusätzlichen Stunden sind für Unterrichtserweiterungen sowie für Fördermaßnahmen sowohl für leistungsschwächere als auch -stärkere Schülerinnen und Schüler zu verwenden. Sie können auch für klassen- und jahrgangsübergreifende Arbeitsgemeinschaften, zum Beispiel für das darstellende Spiel, für Chor oder für Instrumentalgruppen und für Sportförderunterricht genutzt werden.
- (4) Freie Arbeit ist Bestandteil des Unterrichts und soll den Schülerinnen und Schülern in angemessenem Umfang ermöglicht werden.